

Aktenzeichen:
1 O 61/22



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Markus **Haintz** [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH**, Schumannstraße 21, 89555 Steinheim,
Gz.: 000475-22

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jun Rechtsanwälte**, Salvatorstraße 21, 97074 Würzburg, Gz.: CJ-nh 83/22

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Zivilkammer - durch den [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] am 03.08.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.07.2022 für Recht
erkannt:

1. **Der Antragsgegner hat es** - bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten - **zu**

unterlassen, auf der Website www.anwalt.de im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Ein-Stern-Rezension mit dem Inhalt „Ich kann ihn leider nicht empfehlen!“ bezüglich des Antragstellers im Internet öffentlich zugänglich zu machen, wie geschehen unter der URL: <https://www.anwalt.de/markus-haintz/bewertungen.php>.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist für den Antragsteller gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 24.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gegenstandswert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Entfernung insgesamt dreier Ein-Stern-Bewertungen.

Der Antragsteller ist niedergelassener Rechtsanwalt, er hat unter anderem ein Profil auf der Seite www.anwalt.de. Der Antragsgegner war und ist kein Mandat des Antragstellers oder der von ihm betriebenen Kanzlei.

Am 19. Mai 2022 gab der Antragsgegner auf dem Google-Profil der vom Antragsteller betriebenen Kanzlei eine Ein-Stern-Bewertung ab (vgl. Anlage A 2 - Anlagenheft Antragsteller Bl. 9 f.). Diese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Mit Schriftsatz vom 22. Juni 2022 (Anlage A 3 - Anlagenheft Antragsteller Bl. 11-13 nebst Anlage Bl. 14 f.) forderte der Antragsteller den Antragsgegner auf, seine Kanzlei nicht auf Google zu bewerten.

Am 24. Juni 2022 um 20:16 Uhr bewertete der Antragsgegner auf der Seite www.anwalt.de das Profil des Antragstellers mit einem - von fünf möglichen - Stern und dem Text „Ich kann ihn leider nicht empfehlen!“ (Seite 5 der Antragschrift vom 3. Juli 2022 - Bl. 5 sowie Anlage A 4 - Anlagenheft Antragsteller Bl. 16). Am Folgetag um 15:59 Uhr wiederholte der Antragsgegner diese Bewertung mitsamt demselben Kommentar (Seite 5 der Antragschrift vom 3. Juli 2022 - Bl. 5 sowie Anlage A 5 - Anlagenheft Antragsteller Bl. 17).

Nach den allgemeinen Bewertungsrichtlinien von www.anwalt.de (Anlage A 1 - Anlagenheft Antragsteller Bl. 1-5) muss für die Abgabe einer Bewertung ein Mandatsverhältnis bestanden haben.

Ob die allgemeinen Bewertungsrichtlinien für jeden Nutzer von www.anwalt.de sichtbar sind oder

ob dies nur für diejenigen Personen der Fall ist, die selbst eine Bewertung bei www.anwalt.de abgeben, ist zwischen den Parteien streitig.

Mit Schriftsatz vom 27. Juni 2022 forderte der Antragsteller den Antragsgegner auf, dieses Verhalten künftig zu unterlassen, keine Bewertungen mehr über ihn bei www.anwalt.de abzugeben und diesbezüglich eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (Anlage A 6 - Anlagenheft Antragsteller Bl. 18 f.) abzugeben.

Am 27. Juni 2022 gab der Antragsgegner erneut eine Ein-Stern-Bewertung mit dem Kommentar „Ich kann diesen Anwalt nicht empfehlen!“ ab (Seite 6 der Antragschrift vom 3. Juli 2022 - Bl. 6 sowie Anlage A 8 - Anlagenheft Antragsteller Bl. 22).

In der Folgezeit wies der anwaltliche Vertreter des Antragsgegners die geltend gemachten Ansprüche zurück (Anlagen A 9 und A 10 - Anlagenheft Antragsteller Bl. 23-26 nebst Anlage Bl. 27 und Bl. 6-8).

Die beanstandeten Bewertungen sind zwischenzeitlich insgesamt vom Antragsgegner gelöscht worden.

Der Antragsteller trägt vor und ist der Auffassung, dass sich der Verfügungsanspruch auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, mithin der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts, ergebe. Der Antragsgegner hafte als verursachender Störer. Er habe die Bewertungen im Wissen, dass er die Dienstleistungen von ihm - dem Antragsteller - nicht bewerten könne, abgegeben, um ihn zu schädigen. Der Antragsgegner habe den Bewertungsrichtlinien auf www.anwalt.de aktiv zugestimmt und gleichwohl vorsätzlich gegen diese verstoßen. Mit der Abgabe der Bewertungen erwecke der Antragsgegner bei Dritten den Eindruck, dass tatsächlich ein Mandatsverhältnis bestanden habe. Unabhängig davon würde bei einer Abwägung der wechselseitigen Rechte das Recht am Schutz sozialer Anerkennung und der (Berufs-)Ehre dem ersichtlich nicht bestehenden Interesse des Antragsgegners, ihm durch eine negative Bewertung zu schaden, überwiegen. Dem Antragsgegner fehle es für die Abgabe einer Bewertung an einer konkreten tatsächlichen Erfahrung mit seinen Dienstleistungen.

Die Dringlichkeitsvermutung sei nicht widerlegt. Er habe insbesondere nicht zu lange zugewartet. Würde die Bewertung veröffentlicht bleiben, bestehe die realistische Gefahr, dass er wirtschaftlich geschädigt werde, etwa dadurch, dass potenziell lukrative Mandate eine andere Kanzlei beauftragten. Danach sei die sofortige Regelung aufgrund besonderer Dringlichkeit erforderlich, auch zur Sicherung seines Rufs. Das Verhalten des Antragsgegners und sein außerordentlich

zweifelhaftes Rechtsverständnis führten zu einer großen Besorgnis der Wiederholungsgefahr.

Das gesamte Vorbringen des Antragsgegners sei verspätet, unsubstantiiert und werde bestritten. Die eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners sei nachweislich falsch und müsse zudem im Original (und nicht lediglich in elektronischer Form) eingereicht werden. Dass ihn der Antragsgegner erst seit Mai 2022 kenne beziehungsweise ihn angeblich im Mai 2022 als Anwalt habe mandatieren wollen, erstaune sehr. Der Antragsgegner habe bereits im Januar 2021 mehrfach über ihn - den Antragsteller - getwittert und ihn hierbei als Querdenker bezeichnet. Es werde bestritten, dass der Antragsgegner einen Rechtsanwalt für eine Versammlung gesucht habe. Es sei ungewöhnlich und wenig glaubhaft, dass der Antragsgegner einen Rechtsanwalt aufsuchen wolle, den er selbst zuvor negativ als den Querdenkern zugehörig bezeichnet habe.

Es werde bestritten, dass der Antragsgegner in seiner Kanzlei angerufen habe. Es fehle zudem die Darlegung, von welcher Nummer aus er welche Nummer zu welchen Uhrzeiten angerufen habe. Die Telefonanlage seiner Kanzlei habe auch eine Anrufbeantworterfunktion. Zudem sei es mit der Telefonanlage möglich, genau nachzuvollziehen, an welchem Tag und zu welcher Zeit welche konkreten Anrufe ein- und ausgegangen seien. Jedenfalls seien am 4. Mai, am 5. Mai und am 9. Mai 2022 nicht wiederholt Anrufversuche von der gleichen Rufnummer in seiner Kanzlei eingegangen. Es bestehe kein Interesse an der Kundgabe der Meinung des Antragsgegners über ihn - den Antragsteller - auf einem Bewertungsportal.

Der Antragsteller beantragt:

Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes (im Einzelfall bis zu 250.000,00 EUR) und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungshaft zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin) zu unterlassen, auf der Website www.anwalt.de im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine 1-Stern-Rezension mit dem Inhalt „Ich kann ihn leider nicht empfehlen!“ bezüglich des Antragstellers im Internet öffentlich zugänglich zu machen, wie geschehen unter der URL: <https://www.anwalt.de/markus-haintz/bewertungen.php>.

Der Antragsgegner beantragt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt vor und ist der Auffassung, dass er rechtliche Expertise im Bereich des

Verwaltungsrechts benötigt habe. Er habe die Kanzlei des Antragstellers am Vormittag des 4. Mai, am Nachmittag des 5. Mai und am Morgen des 9. Mai 2022 telefonisch zu erreichen versucht, jedoch bei keinem der Anrufe jemanden erreichen können (vgl. eidesstattliche Versicherung: Anlage AG1 - Anlagenheft Antragsgegner Bl. 1 f.). Daher habe er beschlossen, weitergehende Recherchen zum Antragsteller vorzunehmen. Über die Google-Suche habe er konkret nach dem Namen Markus Haintz gesucht und sei hierbei auf Berichte anderer Personen über deren Erfahrungen mit der Dienstleistung des Antragstellers als Rechtsanwalt gestoßen. Basierend auf den eigenen vergeblichen Kontaktversuchen, den Berichten anderer Personen sowie den persönlichen Aussagen des Antragstellers sei es ihm möglich gewesen, sich ohne direktes Mandatsverhältnis eine Meinung über dessen Tätigkeit als Anwalt zu bilden und das Leistungsangebot des Antragstellers als unzureichend zu empfinden. Die Nichterreichbarkeit und die öffentlich gewordenen Urteile mit handwerklichen Fehlern zulasten von Herrn Haintz hätten dabei eine ausreichende Grundlage zur Meinungsbildung dargestellt. Damit bestehe ein berechtigtes Interesse von ihm - dem Antragsgegner -, Meinungsäußerungen in Form von Bewertungen auf eigens dafür eingerichteten Plattformen vorzunehmen.

Selbst wenn die Bewertungsrichtlinien des Bewertungsportals www.anwalt.de dahingehend auszulegen und zu verstehen sein sollten, dass ein aktives Mandatsverhältnis bestanden haben müsse, habe es dem Antragsteller freigestanden, das Beschwerdeverfahren der Plattform zu durchlaufen. Insofern sei der Antragsteller nicht schutzlos gestellt gewesen, sondern hätte nach Kenntnisnahme der Bewertungen das bereitgestellte Meldeverfahren zur Entfernung durchlaufen können. Es entstehe der Eindruck, dass die Abmahnung durch den Antragsteller missbräuchlich mit dem Zweck der reinen Gewinnerzielungsabsicht erfolgt sei. Die vermeintlich geltend gemachte Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die unzweifelhaft nicht gegeben sei, schein lediglich ein vorgeschobener Anlass zu sein.

Es fehle bereits an der besonderen Dringlichkeit und damit am Verfügungsgrund. Die Bewertungen führten nicht zu potenziell wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen des Antragstellers, die eine sofortige Regelung erforderlich machen würden. Die Bewertungen sind mittlerweile - unstrittig - entfernt, sodass eine etwaige Gefahr bereits beseitigt worden sei. Soweit der Antragsteller ausführe, die negativen Bewertungen würden die Gefahr bergen, dass potenziell lukrative Mandate von einer anderen Kanzlei beauftragt würden, bestehe kein Recht auf den Abschluss lukrativer Mandatsbeziehungen, das verletzt sein könnte. Zudem seien seine Bewertungen derart kurz gehalten, dass sie, im Vergleich zu den verbleibenden 65 - ausschließlich positiven - Bewertungen, kaum ins Gewicht falle. Interessierte, potenzielle Mandanten würden sich regelmäßig weiterer In-

formationsquellen und Berichte bedienen, um eine fundierte Beauftragungsentscheidung zu treffen.

Ein Verfügungsanspruch bestehe ebenfalls nicht. Bei den Bewertungen handele es sich um von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckte Meinungsäußerungen zum Zwecke des sachorientierten Kommunikationsaustauschs. Es handele sich insbesondere nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen, Schmähkritik oder Formalbeleidigungen, sondern um eine persönliche Meinung mit Wahrheitsgehalt auf der Grundlage der eigenen Erfahrung und der öffentlich zugänglichen Berichte über die Rechtsdienstleistung des Antragstellers. Dass in der Bewertung keine Erläuterung der Bewertungsgrundlage gegeben werde, stelle noch keinen rechtswidrigen Eingriff dar, da es zum Schutz der Meinungsfreiheit gehöre, keine Begründung für seine Meinungsäußerung angeben zu müssen.

Bei der für die Feststellung der Rechtswidrigkeit erforderlichen Abwägung überwiegen vorliegend die Kommunikationsfreiheit von ihm - dem Antragsgegner - und sein Recht auf freie Meinungsäußerung gegenüber dem Recht des Antragstellers auf Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner Berufsehre. Es bestehe kein berechtigtes Interesse des Antragstellers an ausschließlich positiven Bewertungen im Internet. Der Antragsteller habe es zu dulden, dass zur Leistungstransparenz auch subjektive Laienbewertungen potenzieller Mandanten beigetragen würden. Bereits in der Anbahnung eines Mandatsverhältnisses könnten Situationen auftreten, die als Erkenntnisquelle für eine Bewertung der anwaltlichen Leistung dienen. Ein verständiger Dritter würde lediglich annehmen, dass irgendeine Art von Kontakt bestanden habe, jedoch nicht zwangsläufig eine Mandatierung. Für die Meinungsäußerung sei es daher ausreichend, dass als Grundlage ein Kontakt in irgendeiner Form bestanden habe und die Meinungsäußerung nicht jeder Tatsachengrundlage entbehre.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2022 und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat in der Sache vollumfänglich Erfolg.

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung setzt die Zulässigkeit des Antrags (1.) sowie dessen Begründetheit, mithin das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs (2.) und eines Verfügungsgrunds in Form von Dringlichkeit (3.) voraus (§§ 935, 940 ZPO). Sämtliche Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

a)

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis besteht, da mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung seitens des Antragsgegners die Vermutung der Wiederholungsgefahr im Sinne von § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht beseitigt ist. Die bloße Entfernung der beanstandeten Bewertungen genügt hierfür nicht, vielmehr könnte der Antragsgegner diese jederzeit wieder einstellen und hiermit (erneut) die Rechte des Antragstellers verletzen. Dies gilt umso mehr, als der anwaltliche Vertreter des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2022 wiederholt die seiner Ansicht nach bestehende Zulässigkeit der beanstandeten Bewertungen hervorhob.

Daher entfällt das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht deshalb, weil der Antragsteller - ungeachtet der hiermit verbundenen Zeitdauer - auch das Beanstandungsverfahren bei www.anwalt.de hätte durchlaufen können. Selbst wenn die beanstandeten Bewertungen hierauf gelöscht werden würden, würde damit nicht die - in diesem Fall weiterhin zu vermutende - Wiederholungsgefahr beseitigt. Ob die - rechtlich zu beanstandenden - Bewertungen kurz gehalten seien oder nicht, ändert hieran nichts.

b)

Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen des Antragstellers sind nicht ersichtlich. Es stellt lediglich eine Vermutung des Antragsgegners dar, dass der Antragsteller das Verfahren ausschließlich oder zumindest vornehmlich zur Generierung von Gebührenansprüchen betreibt. Da das Begehren des Antragstellers - wie nachfolgend unter Ziffer 2. und Ziffer 3. näher ausgeführt wird - auch in der Sache Erfolg hat, bestehen keine Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragstellers. Vielmehr betreibt der Antragsteller dieses zur Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche.

2.

Ein Verfügungsgrund ist ebenfalls gegeben.

a)

Der Verfügungsgrund besteht in der objektiv begründeten Besorgnis, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 935 Rn. 10). Grundsätzlich muss der Antragsteller die objektive Dringlichkeit gemäß § 935 ZPO, die als besondere Form des Rechtsschutzinteresses und damit als Prozessvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen ist, darlegen und glaubhaft machen. In Wettbewerbssachen gilt die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 1 UWG, die allerdings widerlegt werden kann und die dann widerlegt ist, wenn der Antragsteller durch sein eigenes Verhalten selbst zu erkennen gibt, dass es „ihm nicht eilig ist“ (OLG Koblenz NJW-RR 2011, 624 m.w.N.). Auch im Veröffentlichungsrecht ist der Verfügungsgrund für ein Unterlassungsbegehren gewöhnlich gegeben, wenn keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit, insbesondere durch zu langes Zuwarten gegeben ist. Ein zu langes Zuwarten eines Antragstellers ab dem maßgeblichen Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis von der Rechtsverletzung widerlegt regelmäßig die Dringlichkeit (OLG Stuttgart, Urteil vom 8. Februar 2017, 4 U 166/16, Rn. 35, juris).

b)

Ein zu langes Zuwarten - und damit eine Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung - kommt vorliegend bereits deshalb nicht in Betracht, weil die verfahrensgegenständlichen Bewertungen am 24. Juni, 25. Juni und 27. Juni 2022 abgegeben worden sind. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung datiert - nach außergerichtlicher Aufforderung zur Entfernung der Rezensionen - auf den 3. Juli 2022. Ein verzögertes Tätigwerden ist nicht erkennbar.

3.

Schließlich besteht auch ein Verfügungsanspruch. Für den Antragsteller folgt dieser auf Unterlassung gerichtete Anspruch § 1004 Abs. 1 analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG aufgrund des Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Die beanstandeten Bewertungen betreffen den sozialen Geltungsanspruch des Antragstellers als Rechtsanwalt und greifen damit in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein.

a)

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (BGH, VersR 2016, 938 <Rn. 32>; BGH, WM 2016, 405 <Rn. 16>; BGH, NJW 2015, 773 <Rn. 8>; BGHZ 176, 175 <Rn. 17>; BGH, Urteil vom 16. Januar 2018, VI ZR 498/16, Rn. 35, juris).

Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums (BGH, Urteil vom 16. Januar 2018, VI ZR 498/16, Rn. 20, juris). Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, ist bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, zu berücksichtigen. Bei der Erfassung des Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung ausgehend vom Verständnis eines unbefangenen Durchschnittsempfängers und dem allgemeinen Sprachgebrauch stets im Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist (BVerfG, NJW 1995, S. 3303 <3305 ff.>; BGH, Urteil vom 16. Januar 2018, VI ZR 498/16, Rn. 20; BGH, Urteil vom 27. Mai 2014, VI ZR 153/13, Rn. 13, jeweils zitiert nach juris).

Der durchschnittliche Leser entnimmt den Bewertungen mit jeweils einem - von fünf möglichen - Stern, dass der Antragsteller als Rechtsanwalt von unterdurchschnittlicher Qualität ist und den an ihn gestellten Anforderungen nicht gerecht geworden ist. Die Bewertungen sind demgemäß geeignet, potentielle oder bereits gewonnene Mandanten des Antragstellers zu verunsichern, so dass diese davon abgehalten werden, ihm ein Mandat zu erteilen oder diese dazu veranlassen, ihm ein bereits erteiltes Mandat wieder zu entziehen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Mai 2020, 12 U 59/20).

Die notenmäßige Bewertung mit einem Stern ist von Elementen der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt (BGH, GRUR 2016, 855, Rn. 31; OLG Nürnberg, Beschluss vom 17. Juli 2019, 3 W 1470/19, Rn. 29, juris). Gleiches gilt für den Zusatz „Ich kann ihn leider nicht empfehlen“ beziehungsweise „Ich kann diesen Anwalt leider nicht empfehlen.“ Diese Meinungsäußerung, die allerdings jeweils mit tatsächlichen Elementen vermengt ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Mai 2020, 12 U 59/20), ist - mangels Schmähdarakter oder Formalbeleidigung - grundsätzlich zulässig. Auch wird die Bewertung nicht dadurch unzulässig, dass die Bewertung

keine Begründung für die geäußerte Meinung enthält (OLG Nürnberg, Beschluss vom 17. Juli 2019, 3 W 1470/19, Rn. 31, juris).

Aufgrund des Kontextes der Negativbewertungen des Antragstellers auf einer Bewertungsplattform, die auf die Suche und Bewertung von Rechtsanwälten spezialisiert ist, lässt sich den Bewertungen jedenfalls jeweils der konkret greifbare Tatsachenkern entnehmen, dass der Antragsgegner - unabhängig von den allgemeinen Bewertungsrichtlinien von www.anwalt.de - einen irgendwie gearteten eigenen Kontakt zum Antragsteller hatte, aufgrund dessen er zu seinen negativen Bewertungen veranlasst wurde und überhaupt zur Abgabe solcher qualifiziert war. Mithin enthalten die Bewertungen die implizite - dem Beweis zugängliche - Behauptung, es habe zwischen dem Antragsgegner als Bewerter und der Antragstellerin irgendeine mit der Dienstleistung einer Rechtsanwaltskanzlei im Zusammenhang stehende Verbindung gegeben, die den Bewertungen zu Grunde liegt (OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Mai 2020, 12 U 59/20; OLG Nürnberg, Beschluss vom 17. Juli 2019, 3 W 1470/19, Rn. 36, juris; vgl. auch LG Ellwangen, Urteil vom 24. Januar 2020, 1 O 35/19). Dies gilt vorliegend umso mehr, als allen drei Ein-Stern-Bewertungen jeweils noch der Kommentar „Ich kann ihn leider nicht empfehlen“ beziehungsweise „Ich kann diesen Anwalt nicht empfehlen“ hinzugesetzt worden ist. Selbst wenn die in einer Bewertung enthaltenen Tatsachenbehauptungen im Übrigen und/oder die mitgeteilten tatsächlichen Grundlagen und Anknüpfungspunkte zu eigenen Bewertungen inhaltlich gar nicht selbst als un- wahr angegriffen werden, führt dies nicht dazu, dass der bewertete Rechtsanwalt die - entgegen der allgemeinen Bewertungsrichtlinien von www.anwalt.de - von einem „Nicht-Mandanten“ gefertigte Bewertung rechtlich zu dulden hätte. Vielmehr muss diese auch dann gelöscht werden können, wenn sie im Übrigen (ggf. zufällig) inhaltlich zutreffend (oder jedenfalls nicht angreifbar) sein mag (OLG Köln, Urteil vom 27. August 2020, 15 U 309/19, Rn. 22, juris).

Ein Bewertungsportal dient dazu, den an einer Leistung interessierten Nutzern Informationen für die Auswahl unter den Anbietenden zur Verfügung zu stellen (BGH, Urteil vom 23. September 2014, VI ZR 358/13, Rn. 39, juris). Ein unvoreingenommener und verständiger Durchschnittsempfänger geht daher davon aus, dass jemand, der an dieser Stelle eine Bewertung - vorliegend stets mit dem ausdrücklichen Ausspruch, dass der Antragsgegner den Antragsteller „nicht empfehlen“ könne, verbunden - abgibt, eigene, für andere Nutzer des Portals interessante Erfahrungen mit dem zu Bewertenden gemacht hat, auf deren Grundlage er die Bewertung vorgenommen hat (OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Mai 2020, 12 U 59/20).

b)

Nach diesen Maßstäben verletzen die drei beanstandeten Bewertungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers, da diese jeweils abgegeben worden sind, ohne dass zwischen den Parteien ein irgendwie gearteter Kontakt bestanden hat. Unter Abwägung der betroffenen Interessen sind die Bewertungen daher als rechtswidrig anzusehen.

aa)

Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht ist das Interesse des Antragstellers am Schutz seiner sozialen und beruflichen Anerkennung mit der Meinungsäußerungsfreiheit des Antragsgegners abzuwägen (BGH, Urteil vom 1. März 2016, VI ZR 34/15, Rn. 30, juris). Bei einer Meinungsäußerung, die - wie vorliegend - einen Tatsachekern hat, fällt bei der Abwägung maßgeblich der Wahrheitsgehalt des tatsächlichen Bestandteils ins Gewicht (BVerfG, NJW 1993, S. 1845 <1846>; BVerfG, NJW 2013, S. 217 <218>; BGH, NJW 2015, 773 <Rn. 21>; BGH, VersR 2016, 938 <Rn. 51>; BGH, VersR 2017, 895 <Rn. 27>; BGH, Urteil vom 16. Januar 2018, VI ZR 498/16, Rn. 38, juris). Sind bei der Äußerung einer bestimmten, einen anderen belastenden Meinung tatsächliche Bezugspunkte, auf die sich die Meinung stützt, nicht vorhanden oder sind die tatsächlichen Bezugspunkte unwahr, tritt die Meinungsäußerungsfreiheit regelmäßig gegenüber dem kollidierenden Schutzgut zurück (BGH, Urteil vom 1. März 2016, VI ZR 34/15, Rn. 36, juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Mai 2020, 12 U 59/20).

bb)

Nach diesen Maßstäben verletzen die Bewertungen des Antragsgegners das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers, da die hiermit verbundene - und durch den Zusatz „Ich kann ihn leider nicht empfehlen“ beziehungsweise „Ich kann diesen Anwalt nicht empfehlen“ noch besonders hervorgehobene - Tatsachenbehauptung, wonach ein (geschäftlicher) Kontakt zwischen den Parteien stattgefunden habe, unstreitig nicht zutrifft. Ein berechtigtes Interesse des Antragsgegners, einen tatsächlich nicht stattgefundenen (geschäftlichen) Kontakt zu einem Rechtsanwalt auf einem auf die Bewertung von Rechtsanwälten spezialisierten Portal zu bewerten, ist demgegenüber nicht ersichtlich (OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Mai 2020, 12 U 59/20; OLG Nürnberg, Beschluss vom 17. Juli 2019, 3 W 1470/19, Rn. 28, juris; vgl. auch BGH, GRUR 2016, 855 Rn. 36; OLG München, MMR 2015, 620 Rn. 35).

c)

Schließlich liegt auch die **Wiederholungsgefahr** im Sinne von § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB vor, da diese aufgrund der dreifachen Rechtsverletzung vermutet wird. Diese Vermutung hat der Antragsgegner nicht entkräftet, insbesondere nicht durch die zwischenzeitlich von ihm veranlasste Löschung der Bewertungen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der anwaltliche Vertreter des Antragsgegners auch in der mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2022 auf der Zulässigkeit der unrechtmäßig eingestellten Bewertungen insistierte.

II.

1.

Die Androhung der Ordnungsmittel hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

3.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gründet auf § 709 Satz 1 ZPO.

4.

Den Wert des Unterlassungsbegehrens (§ 3 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 2 GKG) bemisst die Kammer - entsprechend dem Interesse des Antragstellers an der begehrten Unterlassung - mit 20.000,00 €. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Vorliegend ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für den Antragsteller mit den insgesamt drei negativen Bewertungen erhebliche wirtschaftliche Nachteile verbunden sein können. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners kommt es insofern nicht auf die Kürze der Bewertungen an. Potentielle Mandanten können davon abgehalten werden, dem Antragsteller ein Mandat zu erteilen. Bereits gewonnene Mandanten können von den drei Bewertungen ebenfalls verunsichert werden. Da jedoch die Bewertungen in einer kurzen zeitlichen Abfolge abgegeben worden und nahezu inhaltsgleich sind, kommt den Bewertungen vom 25. Juni und 27. Juni 2022 hierbei keine so große Schädigungsgefahr zu wie der initialen Bewertung vom 24. Juni 2022. Zudem ist allgemein anerkannt, dass das Unterlassungsgebot nicht nur einen Verstoß in der Vergangenheit sanktionieren soll, sondern auch auf das Ver-

halten in der Zukunft einwirken soll, sodass ein Gegenstandswert von 20.000,00 € insgesamt angemessen ist (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Mai 2020, 12 U 59/20).

